

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 51/12 BH

L 9 AL 72/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AL 255/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2012 durch den Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Fichte und die Richterin Siefert beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel des Landessozialgerichts <LSG>) wird sich nicht mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen.
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Nicht ersichtlich ist schließlich die Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hat unter den gegebenen Umständen die Berufung zu Recht als unzulässig angesehen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteigt und die Berufung nicht zugelassen worden ist (§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG). Ebenfalls zu Recht hat das LSG eine Umdeutung der eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt (vgl BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1). Dem LSG kann auch nicht mit Aussicht auf Erfolg vorgehalten werden, es habe Hinweispflichten verletzt.
- 6 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

